

Pachtvertrag über das Stromnetz

zwischen

Stromnetzgesellschaft (SVG oder SNN)

- nachfolgend „Verpächter“ genannt -

und

der LeineNetz GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Siegbert Hahnefeld und Dieter Lindauer
Hertzstraße 3, 31535 Neustadt

- nachfolgend „Pächter“ genannt.

Inhaltsübersicht

Pachtvertrag über das Stromnetz	1
Präambel.....	3
§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsvorrang.....	3
§ 2 Pachtgegenstand	3
§ 3 Pachtverhältnis.....	3
§ 4 Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung.....	4
§ 5 Pachtzinsberechnung	4
§ 6 Pachtzinszahlung	5
§ 7 Überlassung von Grundstücksbenutzungsrechten.....	6
§ 8 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	7
§ 9 Baukostenzuschüsse / Hausanschlusskostenbeiträge.....	7
§ 10 Betriebsführungspflichten des Pächters, Verkehrssicherungspflicht	7
§ 11 Haftung, Abgabenlast und Versicherungen.....	8
§ 12 Inspektion, Wartung und Instandsetzung.....	8
§ 13 Investitionen	9
§ 14 Abgänge und Stilllegungen.....	9
§ 15 Messung, Abrechnung der Netznutzer.....	10
§ 16 Bestehende Verträge.....	10
§ 17 Gewährleistung	11
§ 18 Beendigung des Vertrages	11
§ 19 Verpachtung des Energieversorgungsnetzes, Übertragung von Rechten und Pflichten	11
§ 20 Salvatorische Klausel	12
§ 21 Verschwiegenheitsverpflichtung	12
§ 22 Schlussbestimmungen	12
Anlagen.....	12

Präambel

Der Pächter übernimmt im Wege dieses Pachtvertrages den gesamten technischen und kaufmännischen Betrieb des Stromnetzes und führt diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Belieferung von Kunden mit Strom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsbestandteile, Geltungsvorrang

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gelten in nachstehender Geltungsreihenfolge:

- die Regelungen dieses Pachtvertrages,
- weitere Unterlagen (Anlagen 1 bis 2).

§ 2

Pachtgegenstand

1. Der Pachtgegenstand ist das Stromversorgungsnetz, das in den Anlagen 1 und 2 [noch zu erstellen] beschrieben ist.
2. Leitungen und Anlagen, die bei Pachtbeginn in Bau sind und der Stromversorgung dienen, werden Pachtgegenstände. Dies gilt auch für Leitungen und Anlagen, mit deren Bau erst nach Pachtbeginn begonnen wird und deren Bau nicht vom Pächter veranlasst wurde.
3. Investitionen gemäß § 12 gehören ebenfalls zum Pachtgegenstand.
4. Der Verpächter wird, soweit zum Pachtgegenstand gehörende Gegenstände nicht sein Eigentum sind und nicht unbefristet seiner dauernden Verfügungsmacht unterstehen, in Abstimmung mit dem Pächter die Rechtsgeschäfte abschließen, die dem Pächter die ungehinderte Nutzung während der Pachtzeit ermöglichen.
5. Der Verpächter übergibt dem Pächter den Pachtgegenstand am Tag des Pachtbeginns gemäß § 4 Absatz 1.
6. Der Pächter trägt für die gesamten Pachtgegenstände das Betriebshaftpflichtrisiko.

§ 3

Pachtverhältnis

1. Der Verpächter überlässt dem Pächter den Pachtgegenstand zum Besitz und zur Nutzung nach den Grundsätzen eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetriebs, den der Pächter nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien in alleiniger Gesamtverantwortung zu führen hat. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des EnWG hinsichtlich der Letztentscheidungsbefugnis des Netzbetreibers zu beachten.

2. Der Pächter führt den Betrieb des Stromversorgungsnetzes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
3. Der Verpächter hat dem Pächter auf dessen Anforderung hin ihm vorliegende Informationen und Daten bereitzustellen, die dieser für die sachgerechte Kalkulation der Netzentgelte benötigt.
4. Der Verpächter ist mit Pachtbeginn zur Übergabe aller den Pachtgegenstand betreffenden Unterlagen und Verträge (z. B. über Grundstücksbenutzungsrechte), insbesondere Netzkarten und -pläne, sowie sonstiger für den Netzbetrieb erforderlichen Unterlagen und Verträge (z.B. über Grundstücksnutzungsrechte) an den Pächter in (EDV-) geeigneter Form verpflichtet. Zu einer darüberhinausgehenden Bereitstellung von Dokumentationsunterlagen ist der Verpächter nicht verpflichtet. Weitere im Einzelfall benötigte Unterlagen und die konkrete Form der seitens des Verpächters zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Soweit Unterlagen nach diesem Vertrag im Original an den Pächter übergeben werden, wird der Pächter diese Unterlagen eigenverantwortlich verwahren und pflegen. Die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze werden beachtet.

§ 4

Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2020 und läuft bis zum [Ende des jeweiligen Wegenutzungsvertrages].
2. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn dieser nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
3. Das Pachtverhältnis kann gekündigt werden, wenn die Verpächterin das Eigentum oder den Besitz am Pachtgegenstand verliert.
4. .

§ 5

Pachtzinsberechnung

1. Der jährliche Pachtzins setzt sich grundsätzlich zusammen aus den jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Abs. 1 bis 5 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils aktuellen Fassung, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV, der Fremdkapitalverzinsung, den kalkulatorischen Anlagenabgängen abzüglich der Auflösung der noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 StromNEV sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV.
2. Zur Ermittlung des Pachtzinses wird der Bescheid der Regulierungsbehörde über das Ausgangsniveau gemäß § 6 ARegV für die jeweilige Regulierungsperiode, die Mitteilung über den Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV für die jeweilige Regulierungsperiode und die Mitteilung über den jährlichen Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a ARegV herangezogen. Dabei ergibt sich der jährliche Pachtzins aus der Summe der von der Regulierungsbehörde genehmigten Ausgangsniveaus der kalkulatorischen

rischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und der Aufwendungen aus Anlagenabgängen zuzüglich des Kapitalaufschlags und abzüglich des Kapitalkostenabzugs sowie abzüglich der jährlichen Auflösung der Baukostenzuschüsse. Sofern Wirtschaftsgüter, die zum Zeitpunkt der Kostenprüfung beim Verpächter bilanziert waren, als sog. gemeinsames Anlagevermögen zwischenzeitlich (im Rahmen der Umsetzung des Pachtmodells) auf den Pächter übertragen wurden oder werden, sind die Ausgangsniveaus und der Kapitalkostenabzug entsprechend zu kürzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Baukostenzuschüsse zwischenzeitlich vom Verpächter auf den Pächter übertragen werden.

3. Beide Parteien sind berechtigt, eine unterjährige Anpassung des Pachtzinses zu verlangen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel aufgrund einer rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Bescheid der Regierungsbehörde) ändern.
4. Die Partei, welche eine Anpassung begehrt, hat dies der jeweils anderen Partei anzuzeigen. Die Änderung des Pachtzinses wird – wenn die Voraussetzungen für eine Anpassung vorliegen – mit dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monats wirksam.

§ 6

Pachtzinszahlung

1. Der Verpächter erhält monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Pachtzinses des Vorjahres. Für das Kalenderjahr 2020 wird der monatliche Abschlagsbetrag auf **xx** Euro festgelegt.
2. Die Abschlagszahlungen für einen Monat werden jeweils zum 1. des jeweiligen Monats fällig. Der Pachtzins ist auf das nachfolgende Konto des Verpächters zu zahlen:

Bank:

IBAN:

BIC:
3. Auf den Pachtzins wird vom Verpächter die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) berechnet. Über den monatlich zu zahlenden Betrag stellt der Verpächter jeweils eine gesonderte Rechnung aus.
4. Der Verpächter ermittelt den gemäß § 5 berechneten Pachtzins für das jeweilige Kalenderjahr und stellt dem Pächter eine vorläufige Schlussrechnung bis zum 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und eine endgültige Schlussrechnung bis zum 30. April des Folgejahres zur Verfügung. Gleichzeitig ermittelt der Verpächter auf dieser Basis die neuen Abschlagsbeträge.
5. Die vom Verpächter ausgestellten Rechnungen müssen den Anforderungen des UStG genügen.
6. Ergibt sich aus den Abschlagszahlungen des Pächters und der vom Verpächter ermittelten Pachtzahlung eine Differenz zur geleisteten Pachtzahlung, zahlt entweder der Päch-

ter noch ausstehende Pachtzahlungen bis zum 30. Juni des Folgejahres an den Verpächter oder der Verpächter erstattet dem Pächter bis zum 30. Juni des Folgejahres einen zu viel gezahlten Pachtzins. Eine Verzinsung der Ausgleichszahlungen erfolgt nicht.

7. Mit einer Gegenforderung kann der Pächter nur aufrechnen, wenn diese vom Verpächter dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurde oder diese titulierte ist. Nur unter denselben Voraussetzungen steht dem Pächter ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7

Überlassung von Grundstücksbenutzungsrechten

1. Schuldrechtliche Grundstücksbenutzungsrechte des Verpächters, die zum Betrieb des Pachtgegenstandes dienen, überlässt der Verpächter dem Pächter mit Pachtbeginn für die Dauer dieses Pachtvertrages zur Ausübung.
2. Ferner überlässt der Verpächter dem Pächter mit Pachtbeginn ihm zustehende Rechte aus beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten und Nießbrauch, die zum Betrieb des Pachtgegenstandes dienen, für die Dauer dieses Pachtvertrages zur Ausübung.
3. Der Verpächter wird dem Pächter alle zum Betrieb der Versorgungsanlagen notwendigen Auskünfte über die bestehenden Rechte nach Abs. 1 und Abs. 2 erteilen, sofern ihm diese Informationen selbst vorliegen.
4. Soweit bei einzelnen unter die vorstehenden Absätze fallenden Grundstücksbenutzungsrechten eine Überlassung zur Ausübung ohne Zustimmung Dritter nicht zulässig ist, wird sich der Verpächter nach besten Kräften bemühen, dass dem Pächter diese Grundstücksbenutzungsrechte für die Dauer dieses Pachtvertrages zur Ausübung überlassen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Verpächter diese Grundstücksbenutzungsrechte für die Dauer dieses Pachtvertrages gemäß den Weisungen des Pächters ausüben und den Pächter im Rahmen des rechtlich Zulässigen so stellen, als ob eine Überlassung zur Ausübung erfolgt wäre.
5. Sofern für Grundstücke, deren Benutzung zum Betrieb der Pachtgegenstände erforderlich ist, bislang keine Grundstücksrechte zugunsten des Verpächters bestehen, wird der Pächter im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass dem Verpächter entsprechende Rechte eingeräumt werden. Der Verpächter wird dafür notwendige Verträge abschließen und diese dem Pächter für die Dauer dieses Pachtvertrages zur Ausübung überlassen. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Verträge entstehenden Kosten trägt der Verpächter. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Der Pächter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass der Verpächter für die während der Dauer dieses Pachtvertrages hinzukommenden Versorgungsanlagen ebenfalls Inhaber der Grundstücksbenutzungsrechte wird. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
7. Entgelte, die der Verpächter für die Dauer dieses Pachtvertrages für Grundstücksbenutzungsrechte zahlt, berechnet er dem Pächter weiter, sofern sie nicht bereits im Pachtentgelt gemäß § 5 enthalten sind.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1. Der Verpächter überträgt hiermit die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, die im Zusammenhang mit den Pachtgegenständen gemäß § 2 stehen, auf den Pächter.
2. Soweit für den Betrieb der Pachtgegenstände durch den Pächter etwaige weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, wird der Pächter diese – soweit rechtlich zulässig – im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einholen.

§ 9

Baukostenzuschüsse / Hausanschlusskostenbeiträge

Der Pächter verpflichtet sich, im rechtlich zugelassenen Rahmen von den verbrauchenden Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse für Strom zu erheben und diese an den Verpächter weiterzuleiten. Baukostenzuschüsse im Sinne dieses Paragraphen sind auch Zahlungen zur Erstattung von Netzanschlusskosten, insbesondere Hausanschlussbeiträge.

§ 10

Betriebsführungspflichten des Pächters, Verkehrssicherungspflicht

1. Der Pächter ist verpflichtet, den Netzbetrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und ohne Gefahr für Leib und Leben zu betreiben. Er ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen die jeweils geltenden Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörde, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-, FNN und VDE-Bestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und die behördlichen Genehmigungen für den Pachtgegenstand mit den darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten.
2. Der Pächter hat die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
3. Der Pächter stellt sicher, dass die Qualität und Funktionalität des Pachtgegenstandes über die gesamte Nutzungsdauer erhalten bleibt.
4. Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, alle für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, sofern Gefahr im Verzug ist. Der Pächter wird den Verpächter unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 unterrichten.
5. Mit Pachtbeginn geht die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Pachtgegenstandes vollumfänglich auf den Pächter über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Pachtgegenstandes verbleibt beim Verpächter. Sofern der Verpächter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Pächter den Verpächter von diesen Ansprüchen frei. Der Verpächter wird etwaige Rechtsstreitigkeiten hierüber nur in Abstimmung mit dem Pächter führen und beenden, gleich in welcher Form.

6. Der Pächter unterrichtet den Verpächter unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche den Pachtgegenstand betreffende netzbezogene Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden.
7. Der Verpächter verpflichtet sich, keine Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die die Verfügungsgewalt und/oder Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Pächters hinsichtlich des Pachtgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages oder nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften gefährden und/oder beeinträchtigen.
8. Der Pächter wird den Pachtgegenstand in seiner Gesamtheit so erhalten und führen, dass es dem Verpächter unter Berücksichtigung der für diesen Fall getroffenen Rückabwicklungsregelungen unverzüglich nach Übernahme des Pachtgegenstandes ohne weitere eigene Maßnahmen möglich ist, den Transport von Strom zur Versorgung von Endkunden durch die verpachteten Netzanlagen wieder auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 11

Haftung, Abgabenlast und Versicherungen

1. Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Pächter stellt den Verpächter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Forderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die nach Pachtbeginn entstanden sind und im Zusammenhang mit den Pachtgegenständen stehen und von Dritten gegenüber dem Verpächter geltend gemacht werden.
3. Der Pächter trägt während der Pachtzeit die auf dem Pachtgegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben, Lasten und Steuern.
4. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand angemessen zu versichern. Bei Wert-erhöhungen und -minderungen des Pachtgegenstands während der Pachtzeit obliegt dem Pächter die Prüfung, ob der bestehende Versicherungsschutz entsprechend anzupassen ist.

§ 12

Inspektion, Wartung und Instandsetzung

1. Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Er hat auf eigene Kosten Inspektionen durchzuführen, den Pachtgegenstand zu warten und Instand zu setzen. Erstattungsansprüche gegenüber dem Verpächter sind insoweit ausgeschlossen.
2. Inspektions- und Wartungsarbeiten sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-, FNN und VDE-Bestimmungen durchzuführen. Diese sind so umzusetzen, dass möglichst lange Nutzungsdauern der Anlagen erzielt werden, die jedoch unter der Maßgabe der Gesamtwirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs (Kapital- und Betriebskosten) stehen.
3. Maßnahmen des § 11 sind alle diejenigen, die keine Investitionen gemäß § 12 sind.

4. Die mit Maßnahmen der Instandsetzung in den Pachtgegenstand eingebauten Sachen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über.

§ 13

Investitionen

1. Investitionen sind alle Erweiterungen (Neuanlagen) des Pachtgegenstandes und alle weiteren Investitionen (u. a. Ersatzinvestitionen) in den Pachtgegenstand sowie Ausgaben, die im Sinne des HGB aktivierungsfähig sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Der Verpächter führt die Investitionen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Der Verpächter trägt die Investitionen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einen Investitionsplan für das nachfolgende Kalenderjahr vorzuschlagen, aus dem sich die Art, der Umfang und die Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahmen ergeben. Der Verpächter beschließt über die einzelnen Maßnahmen des Investitionsplans.
3. Der Verpächter erteilt seine Zustimmung zu Investitionen mit der Verabschiedung des Investitionsplans. Der Pächter kann einzelne im Investitionsplan enthaltene Investitionsmaßnahmen mit einem Auftragswert von maximal 50.000 Euro je Einzelmaßnahme ohne gesonderte Zustimmung des Verpächters durch andere Maßnahmen ersetzen, soweit das festgeschriebene Gesamt-Investitionsvolumen nicht überschritten wird. Übersteigen die Kosten einer Einzelmaßnahme die im Investitionsplan veranschlagten Kosten um maximal 10 %, so ist für eine Fortführung der Maßnahme keine gesonderte Zustimmung des Verpächters erforderlich, soweit das festgeschriebene Gesamt-Investitionsvolumen nicht überschritten wird. Der Verpächter ist jeweils unverzüglich zu informieren.
4. Sind über die im Investitionsplan gem. Abs. 3 erfassten Investitionen hinaus weitere Investitionen erforderlich oder übersteigen die Kosten einer Maßnahme den durch den Investitionsplan genehmigten Kostenrahmen, zeigt der Pächter dies dem Verpächter unverzüglich an. Bei Investitionen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um behördliche Anforderungen an den Betrieb des Netzes zu erfüllen, weist der Pächter in der Anzeige nach Satz 1 ausdrücklich auf diesen Umstand hin. Der Verpächter kann die Zustimmung verweigern. Reagiert der Verpächter nicht innerhalb von einem Monat auf Anzeigen im Sinne des Satzes 2, gilt die Zustimmung des Verpächters als erteilt. Für Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 gilt die Zustimmung des Verpächters als erteilt.
5. Stellen die Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages fest, dass eine abweichende Aufteilung zwischen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen notwendig oder sinnvoll ist, können die Vertragsparteien vorstehende Festlegungen einvernehmlich anpassen.

§ 14

Abgänge und Stilllegungen

1. Bei Maßnahmen gemäß § 12, insbesondere im Rahmen von Ersatzinvestitionen, ist der Pächter befugt, einzelne Teile des Pachtgegenstandes zur Netzoptimierung stillzulegen.

2. Der Pächter kann stillgelegte Leitungen und Anlagen an ihrem bisherigen Ort belassen, sofern der Verpächter nicht zu ihrer Entfernung verpflichtet ist. Stillgelegte nicht entfernte Leitungen und Anlagen bleiben Gegenstand des Pachtvertrages.
3. Anderenfalls hat der Pächter stillgelegte Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen. Nach Aufforderung durch den Verpächter sind die entfernten Leitungen und Anlagen vom Pächter auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Pächter meldet dem Verpächter halbjährlich Abgänge und Stilllegungen von Leitungen und Anlagen, um diesem die ordnungsgemäße Anlagenbuchhaltung zu ermöglichen.

§ 15

Messung, Abrechnung der Netznutzer

1. Der Pächter ist für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung der Bezugsmengen aller Netznutzer verantwortlich, soweit nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) möglich.
2. Der Pächter stellt sicher, dass die Rechnungsstellung gegenüber dem Netznutzer bzw. Lieferanten übersichtlich und nachvollziehbar ist, insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe identifiziert werden kann.
3. Gemäß § 14 MsbG sind im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtung selbst (hierzu zählen Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen) soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung (Pacht) anzubieten. Vertragsmuster für den Verkauf oder die Vermietung der Messeinrichtungen sind vom Pächter zuvor mit dem Verpächter abzustimmen. Hierbei sind die Geschäftsabläufe des Pächters zu berücksichtigen. Die Erstellung eines Angebotes sowie der Abschluss etwaiger Kauf- bzw. Pachtverträge auf Basis dieser Vertragsmuster bedürfen grundsätzlich nicht der Zustimmung der Verpächterin. Der Pächter teilt dem Verpächter einmal jährlich für das Vorjahr zusammen mit den Investitionen gemäß § 12 Abs. 5 mit welche Messstellen auf einen Dritten übergegangen sind und schreibt die Einnahmen aus Verkauf bzw. Verpachtung dem Verpächter gut.

§ 16

Bestehende Verträge

Der Pächter tritt in die vom bisherigen Netzbetreiber durch den Verpächter übernommenen Verträge, insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- sowie Netznutzungsverträge, Verträge dritter Anlagenbetreiber zur Einspeisung sowie weitere Verträge mit vorgelagerten und ggf. nachgelagerten Netzbetreibern, die im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand stehen, ein. Er stellt den Verpächter von allen Ansprüchen daraus frei. Auf Wunsch des Verpächters wird der Pächter sich bemühen, den Verpächter von den vertraglichen Verpflichtungen auch im Außenverhältnis zu befreien.

§ 17 Gewährleistung

Der Pachtgegenstand geht in dem Zustand über, in dem er sich am Tag des Pachtbeginns gemäß § 4 Absatz 1 befindet. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommenen Gewährleistungen sind ausgeschlossen.

§ 18 Beendigung des Vertrages

1. Bei Beendigung des Vertrages wird der Pächter dem Verpächter die Pachtgegenstände einschließlich der Neuanlagen in betriebsbereitem Zustand übergeben.
2. Der Pächter stellt dem Verpächter alle Informationen zur Verfügung, die der Verpächter zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt. Dies umfasst das Versorgungsnetz betreffende Informationen zu den Erlösbergrenzen und den Regulierungskonten.
3. Netzverträge überträgt der Pächter bei Beendigung des Vertrages an den Verpächter. Soweit hierzu die Zustimmung Dritter erforderlich ist, verpflichtet sich der Pächter, die entsprechende Zustimmung einzuholen. Soweit ein Eintritt in Verträge im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, werden die Vertragsparteien alles Notwendige tun und sich im Innenverhältnis so stellen, als ob der Eintritt erfolgt wäre.
4. Der Pächter verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrages, die ihm überlassenen sowie die nach Pachtbeginn hinzu gekommenen Verträge, Dokumentationsunterlagen und gespeicherten Daten einschließlich aller Sicherungsbestände sowie aller weiterer den Pachtgegenstand betreffenden Unterlagen und Materialien herauszugeben.
5. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass an den Pachtgegenständen keine Eigentumsübertragung an den Pächter erfolgt. Insbesondere kann sich der Pächter nicht auf § 937 BGB berufen.
6. Bei Beendigung des Vertrages verbleibt der Bestand an Baukostenzuschüssen beim Verpächter. Beim Pächter passivierte Baukostenzuschüsse sind auf den Verpächter zu übertragen oder mit ggf. noch vorhandenen Pachtvorauszahlungen (aktive Abgrenzungsposten) zu verrechnen.

§ 19 Verpachtung des Energieversorgungsnetzes, Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung von einzelnen Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine Regelungslücke.

§ 21

Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Vertragsparteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Pachtvertrages und alle Informationen, von denen sie in Vorbereitung dieses Pachtvertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Pachtvertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.
2. Jede Vertragspartei darf unter Absatz 1 fallende Informationen Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.
3. Ist eine Vertragspartei durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies unverzüglich der anderen Vertragspartei anzeigen.
4. Die Tatsache, dass dieser Pachtvertrag abgeschlossen wurde, gilt nicht als vertraulich.
5. Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Verpächters.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verpächters.
4. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagen

Anlage 1 Versorgungsgebiet

Anlage 2 Anlagenverzeichnis

Garbsen, den

.....

LeineNetz GmbH

Garbsen/Neustadt, den

.....

Stromnetzgesellschaft (SVG oder SNN)